

noch alle in Worms versammelt gewesen waren, publiziert. Ganz evident wird die Absicht der Fälschung, wenn wir noch folgendes betrachten. Im Artikel 26 ist die Rede von dem freien Geleit Luther's, welches am 14. Mai abliefe, erst von da ab sollte das Edikt Gültigkeit haben. Dieser Artikel hatte doch am 26. Mai absolut keinen Sinn mehr. Wenn er nur aus Achtlosigkeit auch zu der verzögerten Vorlage nicht gestrichen worden wäre, so hätte er jedenfalls bei letzter Lesung vor der Unterzeichnung auffallen und ausgemerzt werden müssen. Er ist stehen geblieben und so, wie oben erläutert, ein Beweis geworden für die Absichtlichkeit der Zurückdatierung.

4.

Das Datum des Wormser Ediktes.

Von

Theodor Brieger.

Es mag mir gestattet sein, gleich in diesem Hefte eine Entgegnung auf den vorstehenden Aufsatz zu geben. Dem Verfasser desselben muß man es Dank wissen, daß er die Frage, um welche es sich handelt, scharf ins Auge gefaßt und zum erstenmal genauer untersucht hat. Denn Friedrich thut sie mit der Anmerkung ab: „Mir scheint es nach Aleander's Mitteilungen über das Zustandekommen des Mandates unrichtig zu sein, daß er dasselbe zurückdatiert habe. Es trägt vielmehr den Tag der Ausfertigung als Datum, während die Veröffentlichung immer weiter hinausgeschoben wurde.“ Dies hat sich Janssen in einer Note angeeignet, nur daß er anstatt sich eines „Mir scheint es“ zu bedienen, wie von einer ausgemachten Thatsache redet.

Tesdorpf hat nun gegen Friedrich und seinen Nachtreter nachgewiesen, daß von einer „Ausfertigung“ des Ediktes vor dem 26. Mai nicht die Rede sein kann, was übrigens, seitdem die (erst durch Balan und mich veröffentlichte) Depesche Aleander's vom 26. Mai vorlag, in welcher er berichtet, daß der

Kaiser eben an diesem Tage das Edikt unterzeichnet hat, niemand bezweifeln konnte.

Allein durch diesen Nachweis fühle ich mich nicht widerlegt. Zunächst muß ich mich gegen die Art verwehren, wie in der ganzen Beweisführung meine Behauptungen mit dem Satze Friedrich's zusammengeworfen sind. Auch ich habe die Frage nur beiläufig behandelt, mich jedoch keineswegs Friedrich (den ich nicht einmal zu nennen für nötig hielt) angeschlossen, sondern ein ganz neues Moment beigebracht, welches Friedrich nicht kannte und nicht kennen konnte, da ihm die von mir auf den 8. Mai angesetzte Depesche Aleander's nicht vorlag¹. Und hiernach liegt die Frage, ob hier eine trügerische Zurückdatierung anzunehmen ist oder nicht, doch nicht so einfach, wie Tesdorpf annimmt.

Ich sage in dem Marburger Luther-Programm von 1883: „Wir können hieraus [nämlich aus den Mitteilungen Aleander's in der Depesche vom 8. Mai] entnehmen, daß das Wormser Edikt in der That am 8. Mai lateinisch und deutsch bereits in seiner endgültigen Gestalt existiert hat, daß somit seine Datierung von diesem Tage keine zufällige ist, und daß ebenso wenig, was man seit Ranke allgemein angenommen hat, bei seiner Publikation am 26. eine trügerische Zurückdatierung stattgefunden hat, wie ja auch das kaiserliche Intimationsschreiben zu diesem Edikte das richtige Datum der Veröffentlichung (den 26. Mai) aufweist.“ Und ähnlich in einer Anmerkung zu der Depesche vom 8. Mai (Quellen und Forschungen I, 1, 192): „Aus den letzten Sätzen geht hervor, daß am 8. Mai die beiden Redaktionen des Wormser Ediktes soweit fertig waren, daß sie nur noch ins Reine geschrieben zu werden brauchten, und daß der Kaiser ihren Erlafs, ohne daß sie noch weiterer Beratung im Consiglio unterzogen

1) Durch Friedrich hat sich kein protestantischer Forscher an der Auffassung Ranke's irre machen lassen; diese herrschte bis 1883 unbedingt. Von denjenigen, welche später die Sache behandelt, scheint Elter mir zuzustimmen; wenigstens begnügt er sich S. 59 in betreff des Datums auf meine „Quellen und Forschungen“ I, 1, 192 Anm. 6 zu verweisen. Auch Kolde, Luther, Bd. I (1884), S. 355 f. spricht nicht mehr von einer Zurückdatierung. Daß für eine solche Baumgarten (Karl V., I [1885]) eingetreten wäre, wird man auch nicht behaupten dürfen; er sagt S. 495 f.: „Wie man auch darüber denken möge, daß diesem am 26. Mai vollzogenen Edikt das Datum des 8. Mai gegeben wurde, des 8. Mai, wo das Luther am 26. April für zwanzig Tage zugesagte sichere Geleit noch längst nicht abgelaufen war, man auch von seiner Entführung in Worms noch keine Ahnung hatte — wie man darüber denken möge, unter allen Umständen war der Schein einer Zustimmung der Stände durch listige Überrumpelung gewonnen worden.“

werden sollten, versprach. Unter Hinzunahme der folgenden Depeschen Aleander's darf man behaupten, daß das Edikt nach dem 8. nicht mehr umgearbeitet worden ist; denn es ist fortan immer nur von der Verzögerung der Expedition und Publikation die Rede. Da das Wormser Edikt hiernach am 8. in der That in seiner endgültigen Fassung vorgelegt worden und in dieser acceptiert worden ist, so ist es kein Zufall, daß es das Datum des 8. Mai trägt, obwohl es erst am 26. von Karl V. unterzeichnet worden ist. Die durch Ranke, Deutsche Geschichte I, 343 in Umlauf gesetzte Vorstellung, Aleander habe „es nützlich gefunden, sein Edikt auf den 8., wo die Versammlung noch ziemlich vollständig gewesen war, zurückzudatieren“, ist demnach nicht zutreffend.“

Hiernach habe ich zweierlei behauptet:

1) daß das Datum des 8. Mai kein zufälliges, d. h. kein willkürlich gewähltes ist, sondern das Datum des Tages, an welchem das Edikt lateinisch und deutsch vorlag; und hieraus habe ich gefolgert:

2) daß man von einer (trügerischen) Zurückdatierung nicht reden darf¹.

Darf man nun ohne weiteres sagen (die Frage nach der betrügerischen Absicht beiseite gelassen): „das Edikt ist vom 26. auf den 8. zurückdatiert“? Oder würde der Thatbestand nicht so auszudrücken sein: „das am 26. ausgefertigte und durch eine Intimationsurkunde von demselben Tage publizierte Edikt hat das Datum, an welchem es fertig vorlag (das Datum der endgültigen Rezension), beibehalten“?²

Doch eben diese Beibehaltung des Datums des definitiven

1) Von der „Ausfertigung“ habe ich hier gar nicht gesprochen, noch weniger den 8. Mai als Tag derselben bezeichnet, was ich schon um deswillen nicht konnte, als mir aus Aleander's Depesche vom 26. Mai bekannt war, daß es eben an diesem Tage ausgefertigt (espedito nach der Sprachweise Aleander's) ist. Dagegen würde ich heute, von Tesdorpf auf das Unzutreffende aufmerksam gemacht, auf das Datum des Intimationsschreibens mich nicht mehr berufen.

2) Warum ist andernfalls gerade der 8. Mai gewählt worden? Der „Schein völliger Einmütigkeit aller Fürsten“ hätte sich auch noch durch ein erheblich späteres Datum erwecken lassen. Denn der Sachse ist bekanntlich erst am 23. Mai von Worms abgereist und mit ihm der Pfälzer. Bis zum 22. war also das Kurfürstenkollegium noch vollzählig beisammen. Hätte es sich da nicht empfohlen, bei einer Zurückdatierung vielmehr den 22. Mai zu wählen, welcher dem Tage der Unterzeichnung so nahe lag?

Entwurfes ist, wie Tesdorpf urteilt, nach „den allgemeinen Regeln der Diplomatie“ schon gleichbedeutend mit einer Zurückdatierung, einer Fälschung. Diese Behauptung mag auf den ersten Blick sehr einleuchtend erscheinen; allein ich vermisste den Beweis dafür, daß diese strenge Regel der Diplomatie zu jener Zeit eine allgemeine Geltung gehabt hat. „Eine ganz ähnliche Bewandnis (so schrieb ich schon 1883 in dem Programm, S. 13, Anm. 4) hat es mit der Urkunde des politischen Bündnisses zwischen Leo X. und Karl V., welches durch ein eigentümliches Spiel des Zufalls von dem nämlichen 8. Mai datiert ist. Es ist nämlich ein Irrtum (der sich allerdings weitester Verbreitung erfreut), daß dieses Bündnis am 8. Mai zustande gekommen, der Papst an diesem Tage das Instrument unterzeichnet habe. Letzteres wird nur am 8. von Don Juan Manuel (und Rafael Medici?) die letzte, endgültige Fassung erhalten haben. Denn es geht aus den Depeschen der beiden Genannten an den Kaiser (in Bergenroth's State Papers) mit vollster Bestimmtheit hervor, daß Leo X. erst am 29. Mai das Bündnis durch seine Unterschrift ratifiziert hat (der Kaiser dann frühestens Mitte Juni).“ Wer will hier von einer Zurückdatierung reden? wer vollends von einer trügerischen?

Hier ein zweites Beispiel, bei dem es sich allerdings um einen geringeren Zeitunterschied handelt. Das im Vatikanischen Archiv befindliche Original der Urkunde des Bündnisses zwischen Karl V. und Paul III. trägt das Datum des 6. Juni 1546; wir können aber aus den (ebenfalls im Vatikanischen Archiv vorliegenden) Depeschen des Nuntius Verallo nachweisen, daß der Kaiser die Urkunde erst am 7. Juni unterzeichnet hat.

Ich würde also nach wie vor vorziehen zu sagen, daß in dem am 26. unterzeichneten Edikt der Tag des Entwurfes stehen geblieben ist, ebenso wie die das Geleit Luther's betreffende Wendung, welche mit in die gleich nach dem 8. Mai angefertigte Reinschrift übergegangen ist.

Es würde demnach nur noch zu untersuchen sein, ob die Konservierung des ursprünglichen Datums in trügerischer Absicht geschehen ist. Diese Frage läßt sich am besten im Zusammenhang mit einer umfassenderen Untersuchung des Wormser Ediktes, zu der ich an anderem Orte gezwungen bin, lösen. Hier bemerke ich nur, daß die Argumente Tesdorpf's für die Absichtlichkeit der „Fälschung“ keine Beweiskraft haben.

Wo steht zu lesen, daß das Edikt „den Ständen des Reiches vorgelegen habe und einmütig gebilligt sei“? Artikel 16 bei Walch (XV, 2270) gehört überhaupt nicht hierher; denn hier ist nicht von unserem Edikt die Rede,

sondern von dem früheren Reichstagsbeschluss, Luther kommen zu lassen (s. § 17), und dem hierauf bezüglichen Mandate. § 26 (W. 2274) aber wird nur ausgesagt, daß die folgende Strafsentenz ergehe „in Kraft des Amts unser Kaiserlichen Würdigkeit, Hoheit und Autorität, dazu mit einhelligem Rat und Willen unser und des heiligen Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen, jetzt hier versammelt“: *Ex imperiali et regia autoritate necnon consilio et assensu Electorum et omnium sacri Romani Imperii Principum Ordinum et Statuum in hac celeberrima et frequentissima imperiali Dieta Wormaciae congregatorum, ad perpetuam rei memoriam. . . Martinum Lutherum ut membrum ab ecclesia Dei abalienatum, ut obstinatum schismaticum et notorium haeticum a nobis haberi declaramus etc.* Die Anwendung der Formel „consilio et assensu der Stände“ war natürlich nicht zu umgehen, wenn das Edikt nicht vonseiten des Kaisers allein, sondern zugleich als Reichsmandat erlassen werden sollte, wie auch die früheren Wormser, gegen die Bücher Luther's gerichteten Mandate (der Entwurf des „Vernichtungsediktes“ wie das „Sequestrationsedikt“) diese Beziehung auf die Stände enthalten. Es würde sich also nur fragen, ob und inwieweit der Kaiser ein Recht hatte, hier von consilium und assensus seiner Stände zu reden. Eine trügerische Zurückdatierung aber läßt sich aus dem Vorkommen der Formel nicht folgern.

An der Politik des Kaisers und seines kurialen Ratgebers wird freilich nur wenig gebessert, wenn sie von dieser Perfidie freigesprochen werden müssen. Das Edikt von Worms war doch eine Fälschung der Stimmung der Nation. Und auch formell genommen ist es erschlichen: denn es ist dem Reichstage überhaupt nicht vorgelegt worden (auch nicht am 25. Mai), sondern nur nach Schluß desselben einer beliebig zusammengewürfelten Versammlung von Ständen bei dem Kaiser. Zwar zu einer Verurteilung Luther's würde es auch bei einem streng legalen Verfahren Karl's V. gekommen sein, nachdem die Stände (das ist ihre aus Halbherzigkeit entsprungene Mitschuld) schon in ihrem ersten Gutachten über die Sache Luther's vom Februar (Förstemann, N. Urk. I, 57 f.) sich die Hände gebunden hatten. Aber in ein so geartetes Edikt, ein editto così horribile quando mai altro, um mit Aleander zu reden (S. 241), und in das von dem Nuntius beiläufig eingeschmuggelte Zensurgebot würden die Stände niemals gewilligt haben (vgl. Baumgarten I, 495). Und wir begreifen es, daß Kurfürst Friedrich dem Kaiser „seine Beschwerden des Edikts halben angezeigt“ hat — was wenigstens die Wirkung hatte, daß Luther's Landes-

herr mit dem Edikt verschont wurde: „Darauf dann (so schrieb der Kurfürst gelegentlich im Sommer 1524) Ir Majestät vns derselben Mandat keins zugeschickt, sondern uns in dem bisher gnediglich vnbeschwert gelassen.“

5.

Analekten zur Geschichte des Reichstags zu Speier im Jahre 1526.

Mitgeteilt

von J. Ney, Pfarrer in Speier.

II¹.

Als zweites Aktenstück zur Geschichte des Reichstages von 1526 gebe ich nachstehend das am 23. Juli (vgl. die in Heft 1 des achten Bandes veröffentlichte Relation zu diesem Tage) überreichte Gutachten der fürstlichen Kommission über den ersten Artikel der kaiserlichen Proposition, sowie über die Beschwerden der weltlichen Stände wider die geistlichen. Am 5. Juli war beschlossen worden, daß man vorerst keinen gemeinsamen, aus allen drei Kollegien zusammengesetzten Ausschufs bestellen wolle und daß demgemäß von den Kurfürsten, den Fürsten und den Städten zunächst gesondert über „des Reichs Beschwerden“ beraten werden solle (s. die Relation zu diesem Tage). Die in der kaiserlichen Proposition enthaltene Forderung, darüber zu verhandeln, wie bis zum Konzile die „wolhergebrachte“ christliche Ordnung aufrecht erhalten werden könne, gab, so wenig auch der Kaiser beim Erlasse derselben daran dachte, doch dem Reichstage willkommenen Anlaß, durch Unterscheidung der wohlhergebrachten Ordnungen von den „böses und übel herkommenen“ Mißbräuchen die auf den Reichstagen zu Augsburg, Worms und Nürnberg gepflogenen Verhandlungen über die Beschwerden des Reiches wider den Stuhl zu Rom

1) Vgl. Bd. VIII, S. 300.